

## **293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

# **Bericht**

## **des Wirtschaftsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (200 der Beilagen): Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch**

Österreich ist Mitglied der Übereinkunft über Rindfleisch, die eines der Instrumente ist, welche im Rahmen der Tokio-Runde des GATT (1973–1979) vereinbart wurden.

Die Notwendigkeit der Kündigung ergibt sich daraus, daß Österreich am 1. Jänner 1995 der EU beigetreten ist und daher deren Außenhandelsregime übernimmt. Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied der gegenständlichen Übereinkunft, nicht aber die einzelnen Mitgliedsstaaten, da auf diesem Gebiet eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft besteht (vgl. Art. 9 und 12 ff. EG-Vertrag).

Die zu kündigende Übereinkunft ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag, dessen Art. VI Abs. 4 verfassungsändernd genehmigt wurde. Die Kündigung der Übereinkunft bedarf daher ebenso der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG wie ihr Abschluß. Eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist nicht erforderlich, da der Rücktritt für den innerstaatlichen Bereich unmittelbar rechtswirksam wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 5. Juli 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligte sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Helmut Haigermoser.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Erklärung über den Rücktritt der Republik Österreich von der Übereinkunft über Rindfleisch (200 der Beilagen), die verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

Wien, 1995 07 05

**Rudolf Schwarzböck**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Maria Fekter**

Obfrau